



Neue Richtervereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher: **Michael Burmeister**
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@neuerichter.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Stellvertreterin: **Dr. Katharina Bork**
Richterin am OVG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig
Katharina.Bork@neuerichter.de
Tel. 04621-86-1589

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**
Direktor AG Reinbek
Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@neuerichter.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

2. Pressesprecher: **Dr. Malte Engeler**
Richter am VG Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig
malteengeler@neuerichter.de
Tel.: 04621-86-1538

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zum
Gesetzentwurf der Landesregierung:
Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

A. Vorbemerkung

Im Rahmen der Föderalismusreform ist die nach Art. 74 I Nr.1 GG a.F. beim Bund liegende Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug und den Vollzug anderer mit Freiheitsentzug verbundener Strafsanktion im weiteren Sinne nach der nunmehr relevanten allgemeinen Primärzuständigkeit des Art. 70 I GG auf die Länder übergegangen.

Schleswig-Holstein hat im Folgenden von dieser Gesetzgebungskompetenz für das jeweilige Rechtsgebiet des Vollzuges durch Erlass einzelner Gesetze Gebrauch gemacht. Die Landesregierung legt mit dem Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes nunmehr auf 578 Druckseiten Änderungen der zahlreichen Einzelgesetze vor. Aus Zeit- und Raumgründen hat sich die nrv Schleswig-Holstein darauf beschränkt, Schwerpunkte zu setzen und zu den aus ihrer Sicht besonders relevanten Teilen des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Die nrv Schleswig-Holstein kann das formale Anliegen des äußerst umfangreichen Gesetzesprojektes nachvollziehen, die einzelnen Gesetze einheitlicher und damit übersichtlicher zu gestalten. An mehreren Stellen muss den inhaltlichen Änderungen aber deutlich widersprochen werden.

B. Einzelne Regelungen

I. Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes

Die Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes hat nach seiner Begründung das Ziel, „das Recht den Erkenntnissen der Kriminologie, den Erfahrungen der Praxis und der Rechtsprechung Rechnung tragend fort(zusetzen) und setzt neue Schwerpunkte in der Vollzugsplanung“¹. Die nrv Schleswig-Holstein sieht begrüßt, dass der Gesetzgeber damit den vom BVerfG in seiner Entscheidung zur gesetzlichen Grundlage des Jugendstrafvollzugs vom 31.05.2006² formulierten Auftrag an den Vollzug freiheitentziehender Sanktionen einzulösen strebt. Das BVerfG hat³ insofern – mit Verbindlichkeit für alle Bereiche des Vollzuges - postuliert:

„Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen zudem auf **sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen** beruhen. Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren. Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten

¹ S. 2 Gesetzentwurf (folgend: GE).

² NJW 2006, 2093 ff.

³ A.a.O.

kann es hindeuten, wenn **völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug**, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.“

Allerdings werden einzelne, auch zentrale Teile des Gesetzentwurf insbesondere dem evidenzbasierten Ansatz nicht gerecht.

Im Einzelnen:

Ad § 3 VIII LStVollzG-E:

Die in § 3 LStVollzG geregelten Grundsätze der Vollzugsgestaltung werden durch den neu eingefügten Absatz 8 dahin ergänzt, dass „die berechnigte Interessen der Verletzten von Straftaten (...) bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und der Entlassung der Gefangenen (zu) berücksichtigen (sind)“. Ferner wird postuliert, den Vollzug darauf auszurichten, dass der Gefangene sich mit den Folgen seiner Tat für das Opfer auseinandersetzt und Verantwortung für die Tat übernimmt“.

Hiermit folgt Schleswig-Holstein Ansätzen in anderen Bundesländern. § 7 des StVollzG NRW lautet fast wortgleich in den Absätzen 1 und 2 etwa:

„§ 7 Opferbezogene Gestaltung

(1) Die berechtigten Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Die Gefangenen sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.

(3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tatabausgleichs sind mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.

(4) Für Fragen des Opferschutzes und des Tatabausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen.

(5) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form, auch durch die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner, auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche nach § 115, hinzuweisen.“

Dies opferbezogene Gestaltung des gesamten Vollzuges geht erheblich über die Informationsansprüche des Opfers (dazu § 116 StVollzG NRW) und einem Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug (dazu § 10 I Nr.12 StVollzG NRW) hinaus. Positiv zu bewerten ist, dass das Einnehmen einer Opferperspektive ein wichtiger Anknüpfungspunkt für soziales Lernen sein.

Negativ fällt aber ins Gewicht, dass die Opferperspektive – statt sie in jedem Einzelfall zu prüfen – zu einem allgemeinen Gestaltungskriterium erhoben wird, obwohl es an der Ausgleichsbereitschaft des Opfers fehlen kann und das Opfer mit der Tat nach dem rechtskräftigen Urteil abschließen will und eine opferbezogene Vollzugsgestaltung in allen Fällen nicht sinnvoll ist, in denen das Tatopfer keine natürliche Person ist.

Der Strafvollzug an sich darf nicht derart opferbezogen sein, dass die Institution das Verhältnis von Täter und Opfer zu einem allgemeinen vollzugsinternen Gestaltungskriterium qualifiziert. Vielmehr bleibt in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und wie die Behandlung unter Einbeziehung des Opfergedankens zu planen ist⁴.

Auffallend beim Vergleich von § 3 LStVollzG-E ist zudem, dass anders als in § 7 III StVollzG NRW nicht deutlich gemacht wird, dass ein Zielkonflikt zwischen Opferschutz und Wiedereingliederung bestehen kann, den es im Einzelfall zu lösen gilt, etwa wenn der Gefangene an den gemeinsamen Wohnort des Opfers und des Gefangenen zurückziehen will.

Die nrv Schleswig-Holstein spricht sich wegen des ungelösten Zielkonflikts und der damit einhergehenden reinen Suggestion einer besseren Wahrung der Opferrechte gegen eine gesonderte Aufnahme des Opferschutzes als Gestaltungskriterium aus. Stattdessen ist – wie auch im strafvollzugsrechtlichen

⁴ Ebenso Laubenthal, Strafvollzug, 7. A., Rn.167.

Schrifttum vertreten – im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung unter Einbeziehung der Opferinteressen zu treffen. Statt den Opferschutz als Programmsatz in ein Gesetz aufzunehmen, sollten vielmehr die aus Wissenschaft und Praxis vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen zur Förderung des Opferschutzes umgesetzt werden. Die Bestandsaufnahme zeigt nämlich, dass einer recht umfassenden gesetzlichen Normierung eine vollzugliche Praxis gegenübersteht, in der diese erst langsam und schrittweise umgesetzt werden⁵. Vorgesprochen wird im Schrifttum als Maßnahme etwa: Der Vollzug macht seine Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen interessierten Tatopfern und dessen sozialen Umfeld transparent⁶ oder: Der Vollzug stellt Maßnahmen bereit, damit im Vollzugsverlauf die Verantwortungsübernahme für kriminelles Verhalten und die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme thematisiert und entwickelt wird⁷. Der allgemeine Grundsatz einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist schließlich auch zu unbestimmt. Soweit Interessen des Verletzten bei einzelnen vollzuglichen Entscheidungen – regelmäßig: zum Nachteil des Gefangenen – berücksichtigt werden sollen, muss im Gesetz klar benannt werden, bei welchen Entscheidungen dies der Fall sein soll, etwa bei Weisungen für Vollzugslockerungen, Informationsrechten oder dem Täter-Opfer-Ausgleich. Unzulässig wäre es, besonders schwere Folgen für das Opfer durch die Vollzugsgestaltung besonders zu „sühnen“. Dies ist vom Gesetzentwurf nicht beabsichtigt, es sollte aber auch jeder Anschein in dieser Richtung vermieden werden.

Ad § 7 LStVollzG-E:

Durch die Änderung des § 7 II wird die Diagnosegrundlage geändert von „Gesichtspunkte(n), deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint“ auf „Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Einschät-

⁵ Jesse/Jacob/Prätor, Opferorientierung im Justizvollzug, in: Maelicke/Suhling, Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018, S.159, 168.

⁶ Jesse/Jacob/Prätor, a.a.O., S.169.

⁷ Jesse/Jacob/Prätor, a.a.O., S.171.

zung der Rückfallwahrscheinlichkeit notwendig ist. Hieraus ergibt sich die Delinquenzhypothese, die die Grundlage für die weitere Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung bildet.“. Diese sprachlich scheinbar nur geringe Änderung bedingt eine Verengung auf diejenigen Gesichtspunkte, welche unmittelbare Relevanz auf die Prognose der Begehung weiterer Straftaten haben. Da das Ziel des LStVollzG nach § 2 aber nach wie vor die Resozialisierung ist und der Eingliederungsgrundsatz nach § 3 II, VII LStVollzG eng mit Ziel der Resozialisierung korrespondiert⁸, sollte die bisherige weitere Formulierung beibehalten werden. So wird insbesondere wie bisher den für die künftige Wiedereingliederung relevanten Gesichtspunkten ausreichende Aufmerksamkeit zugesichert. Zahlreiche andere Landesstrafvollzugsgesetze, etwa Art. 8 II 1 BayStVollzG⁹, kommen ohne die Zentralisierung auf eine Delinquenzhypothese aus. So sollte es auch in Schleswig-Holstein bleiben.

Ad § 8 LStVollzG-E:

Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen macht in einzelnen Anstalten Schleswig-Holstein, so in der JVA Kiel, einen großen Teil des Vollzuges aus. Zum Stichtag 30.11. betrug der Anteil an Ersatzfreiheitsstrafen in Schleswig-Holstein 2005/2010/2015 im offenen und geschlossenen Vollzug insgesamt 7,8%/6,2%/6,7%. Im Bundesdurchschnitt lag er 2015 bei 9,5 %¹⁰. Der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen stellt den Strafvollzug vor eine Reihe von bisher ungelösten Fragestellungen, zentral ist der Gesichtspunkt, wie das durch die Verfassung vorgegebene Ziel der Resozialisierung in Fällen kurzer Freiheitsstrafen verfolgt werden kann¹¹.

Während § 7 V 1 a.F. für Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr ein verkürztes Diagnoseverfahren vorsah, wird nun für Ersatzfreiheitsstrafen ein Diagnoseverfahren vollständig abgeschafft. Bislang war in fast allen Ländern auch bei Freiheits-

⁸ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. A., B, Rn.57.

⁹ „Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist.“

¹⁰ Treig/Ruin, Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen, in: Maelicke/Suhling, Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018, S.313.

¹¹ Treig/Pruin, a.a.O, S.322-323.

strafen unter 1 Jahr wie in Schleswig-Holstein nur ein verkürztes Diagnoseverfahren zulässig, nur in Baden Württemberg konnte ganz hiervon abgesehen werden, falls dies im Hinblick auf die Vollzugsdauer nicht geboten erschien¹². Der Gesetzesbegründung¹³ ist zwar einzuräumen, dass eine umfassende Ermittlung des Lebenslaufs und der Delinquenzgeschichte der Gefangenen, die für die Auseinandersetzung mit den Taten, ihren Ursachen und Folgen zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft grundsätzlich erforderlich ist, regelmäßig bei diesen Gefangenen nicht erforderlich ist und bei ihnen die Lebensumstände im Vordergrund stehen, die zur Nichtzahlung der verhängten Geldstrafe geführt haben, Möglichkeiten zur Haftvermeidung – insbesondere auch durch gemeinnützige Arbeit - aufzuzeigen sind. Die Gefahr beim vollständigen Verzicht auf ein Diagnoseverfahren und die reine Datenerhebung im Zugangsgespräch nach den §§ 6 I, 8 I 2 LStVollzG n.F. birgt jedenfalls die Gefahr eines reinen „Verwahrvollzuges“¹⁴. Das bisherige verkürzte Diagnoseverfahren nach § 7 IV LStVollzG a.F. mit dem Focus auf die Vollzugsgestaltung und Wiedereingliederung hatte den Vorteil, dass im Sinne des Resozialisierungsgedankens auch bei Gefangenen einer Ersatzfreiheitsstrafe in den Blick genommen werden konnte, wie es zur ursprünglichen Geldstrafe kam und weshalb diese nicht gezahlt werden konnte. Dies eröffnete bessere Möglichkeiten, neue Straftaten zu verhindern, etwa indem Beziehungs- oder Geldprobleme im Diagnoseverfahren erkannt wurden. Positiv ist es, dass in Schleswig-Holstein nach § 16 IV LStVollzG nach wie vor bei Ersatzfreiheitsstrafen die Ladung in den offenen Vollzug erfolgen kann. Positiv ist ebenfalls, dass in Schleswig-Holstein die Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch Arbeit im Vollzug erfolgen kann (Projekt ASTRA in der JVA Kiel)¹⁵.

Ad § 10 LStVollzG-E:

Es werden § 9 I Nr.4 LStVollzG a.F. (Wohngruppe) und Nr.10 (soziale Hilfen) durch § 10 I n.F. gestrichen. Beides ist abzulehnen: In Wohngruppen können vielfältige basale soziale Kompetenzen eingeübt werden, soziale Hilfen für

¹² Näher Treig/Pruin, a.a.O, S.328-330.

¹³ GE, S.256.

¹⁴ Vgl. Treig/Pruin, a.a.O, S.331.

¹⁵ Vgl. zu derartigen Abwendungsmöglichkeiten Treig/Pruin, a.a.O, S.336.

einzelne Gefangene können als unabdingbare Unterstützung entscheidend für die Resozialisierung sein. Daher sollte im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Wohngruppenvollzug gestärkt und perspektivisch ausgebaut sowie im Rahmen der Vollzugsplanung hervorgehoben werden.

Durch § 10 III n.F. wird in der Entlassungsvorbereitung § 9 III Nr.4 (Förderung familiärer Beziehungen) gestrichen. Aufgrund der kriminalitätsvermeidenden Wirkung eines intakten Familienverbundes sollte diese Streichung unterbleiben.

Ad § 49 II LStVollzG-E:

Positiv ist, dass in § 49 II LStVollzG-E klargestellt wird, dass bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels zwischen Verteidigern und Gefangenen die Sendungen nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden dürfen. Damit wird ein guter Kompromiss zwischen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidiger sowie Mandant einerseits und den Sicherheitsbelangen der JVA, sc. der Verhinderung des Einschmuggelns verbotener Gegenstände, gefunden.

Ad § 52 LStVollzG-E:

Diese Neuregelung sollte aus mehreren Gründen nicht erfolgen:

Zum einen wird im neuen Absatz 1 die Durchführung einer Ausföhrung – einer wichtigen Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gegensteuerungsgrundsatzes – von einer „Soll“ auf eine „Kann“-Vorschrift herabgestuft. Dies widerspricht der hohen Bedeutung der Ausföhrung für das Resozialisierungsziel.

Zum anderen wird das bisherige Tatbestandsmerkmal „wenn dies zur Vorbereitung von Lockerungen erforderlich ist“ ersetzt durch „wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist“. Hiermit ein konkreteres durch ein abstrakteres Merkmal ersetzt, was den Beurteilungsspielraum der JVA als Normanwender ohne sachlichen Grund vergrößert und die Subsumtion erschwert. Den gleichen Bedenken begegnet Absatz 2, wenn dort Ausföhrungen zur Erhaltung der Lebenstauglichkeit ebenfalls von der Voraussetzung „wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist“ abhängig gemacht werden.

Dies ist zudem hier eine redundante Voraussetzung: Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstauglichkeit sind immer zur Erreichung des Resozialisierungsziels geeignet.

Ad § 71a LStVollzG-E:

Es erscheint fragwürdig, dass dem Sport als nur einer von zahlreichen Freizeitmöglichkeiten ein eigenständige Norm gewidmet wird, da insoweit Sport von § 71 LStVollzG a.F. mit umfasst ist. Im modernen Behandlungsvollzug kommt auch der Freizeitgestaltung wesentliche Bedeutung für die Sozialisation der Gefangenen zu¹⁶. Die Freizeit ist insgesamt ein Feld des sozialen Lernens¹⁷. Ein Recht auf ein ganz bestimmtes Freizeitangebot steht dem Gefangenen grundsätzlich nicht zu¹⁸.

Damit entsteht ein Ungleichgewicht zwischen Sport und anderen Freizeitaktivitäten, wenn Abs.2 des § 71a LStVollzG-E bestimmt, dass ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten (sind), um den Gefangenen eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen. Sport – jedenfalls Mannschafts- und nicht etwa Kraftsport – ist, wenn er durch professionelle Trainer durchgeführt wird, sicherlich ein wichtiges Feld des sozialen Lernens. Nicht alle Gefangenen sind aber zum Sport in der Lage. Zudem haben für entsprechend disponierte Gefangene Angebote wie Musik-, Mal- oder Theaterkurse ein mindestens so hohes Potential der positiven Sozialisierung wie Sport.

Ad § 86 Abs.5 LStVollzG-E:

Es ist zu begrüßen, dass durch die in Abs.5 angefügten Sätze klargestellt wird, dass im Falle unaufschiebbarer Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge ohne gerichtliche Zustimmung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unverzüglich nach Beginn der Maßnahme nachzuholen und der Gefangene über seine Rechte, auch auf nachträglichen Rechtsschutz (Fortsetzungsfeststellungsantrag) zu belehren ist. Die Neuregelung sichert einen effektiven Rechtsschutz des Gefangenen.

¹⁶ Laubenthal, a.a.O., Rn.608.

¹⁷ Laubenthal, a.a.O., Rn.608.

¹⁸ Laubenthal, a.a.O., Rn.609.

Ad § 103 Abs.2 LStVollzG-E:

Die Gesetzesbegründung¹⁹ stellt zutreffend fest, dass „eine Überstellung oder Verlegung gegen den Willen der oder des Gefangenen (...) eine Maßnahme von erheblicher Eingriffsschwere (ist), da sie die oder den Gefangenen aus den aufgebauten sozialen Bindungen herausnimmt“. Die in der Begründung genannten Fälle, in denen „gleichwohl (...) eine vorherige Anhörung der oder des Gefangenen in bestimmten Fällen dem Zweck der Maßnahme – die sofortiges Einschreiten gebietet – zuwiderlaufen (würde)“, überzeugen nicht. Genannt werden die Gefahr von Übergriffen und Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete oder wegen der psychischen Verfassung der oder des Gefangenen (erhöhter Erregungszustand und/oder Gefahr der Eigengefährdung), ferner ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Durchführung des Transports im Rahmen Organisierter Kriminalität oder Bandenkriminalität auch bedingt durch Vorbereitung subkultureller Strukturen seitens der Gefangenen, wenn sie Kenntnis von der aufnehmenden Anstalt erhalten. Ferner könnten Transporte ebenfalls durch gezielte subkulturelle Aktivitäten in der Anstalt, aus der die oder der Gefangene überstellt oder verlegt werden soll (beispielsweise Verabredung zu gemeinsamen Aktionen wie Vortäuschen von Erkrankungen) Unruhe in der Anstalt stiften). Die Ausführungen der Begründung machen die Erforderlichkeit der einschneidenden Regelung nicht deutlich, insbesondere fehlte eine Regelung, wie real und drängend die angeführten Befürchtungen sein müssen. Erforderlich sind hier intersubjektiv akzeptable Gründe. Schließlich fehlt eine Begründung, warum nicht weniger grundrechtsintensive Maßnahmen ausreichend sind.

Im Falle der Gefahr gewalttätiger Übergriffe und erst Recht bei konkreten Gefährdungen durch die Subkultur der abgebenden oder aufnehmenden Anstalt ist es nicht zielführend, von der Anhörung vor einer Verlegung abzusehen. Vielmehr ist dann den Ursachen für die Gefährdung nachzugehen. Im Falle einer extremen psychischen Erregung des Gefangenen, die eine Anhörung nicht zulässt, ist die Anhörung schlicht unmöglich, so dass bereits nach derzeitiger Rechtslage entbehrlich ist. Entgegen der Begründung erscheint es nicht ausreichend, von der Anhörung abzusehen und dann nach Nummer 24.9 EPR und

¹⁹ S.275 GE.

Nummer 16 der VN-Resolution RES/43/173 nachträglich eine Vertrauensperson von der Überstellung oder Verlegung zu unterrichten, sofern die Gefangenen nicht ausdrücklich ihren entgegenstehenden Willen bekunden. Es sollte bei § 103 LStVollzG a.F. bleiben.

Ad § 108 LStVollzG-E:

Zutreffend geht der Entwurf davon aus, dass die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für Fixierungen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) nicht nur im Bereich des PsychKG, sondern auch im Straf- und Maßregelvollzug gilt²⁰.

Der Anwendungsbereich der Norm wurde im Entwurf durch die Formulierung „eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen vollständig aufgehoben wird“ jedoch zu eng gewählt.

Zu Unrecht geht die Gesetzesbegründung²¹ davon aus, dass es „entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (...) auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen an (kommt)“.

Richtig ist, dass die Entscheidung des BVerfG sich ausdrücklich nur auf Fünf-Punkt und Sieben-Punkt-Fixierungen bezieht²², bei denen die Betroffenen mit Gurten an sämtlichen Gliedmaßen und dem Bauch (bzw. zusätzlich auch an Brust und Stirn) auf einem Stuhl oder einer Liegefläche festgebunden sind.

Richtig ist aber auch, wenn die Begründung des Gesetzentwurfs feststellt, dass es letztlich nicht auf die Bezeichnung des Fixierungsinstruments, sondern entscheidend auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit an.

Die nrv Schleswig-Holstein hat zu § 30 des aktuellen Regierungsentwurfs für eine neues schleswig-holsteinisches Maßregelvollzugsgesetz folgendes ausgeführt²³:

²⁰ Rodenbusch, NSTz 2019, 10, 12: Übertragbarkeit auf Maßregelvollzug, Strafvollzug und Jugendstrafvollzug.

²¹ S.276 GE.

²² BVerfG, a.a.O., Rn.68: „Jedenfalls eine 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, stellt eine Freiheitsentziehung im Sinne von [Art. 104 Abs. 2 GG](#) dar, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme.“

²³ https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/lv_schleswig-holstein/SH_2020_03_04_Stellungnahme_MVollzG_SH_RegE.pdf, besucht am 15.03.2020, 14:30 Uhr.

„Begrüßt werden ausdrücklich die Regelungen zur Fixierung. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme der Fixierung in § 30 Abs. 3 Nr. 3 ohne eine definitorische Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Fixierungspunkten (5- oder 7-Punkt-Fixierung). Das BVerfG hat seine Entscheidung zum Vorliegenden einer eigenständigen Freiheitsentziehung durch eine Fixierung (BVerfGE 149, 293 – 346) ausdrücklich nicht auf eine an mindestens fünf Punkten erfolgende Fixierung beschränkt. Maßgeblich ist, dass die (Fort-) Bewegungsfreiheit durch die Fixierung quasi aufgehoben wird. Für das Ohnmachtserlebnis der Betroffenen macht es keinen erheblichen Unterschied, ob bspw. ein Bein unfixiert bleibt. Die Aufnahme der Fixierung in § 30 Abs. 3 Nr. 3 MVollzG RegE verzichtet darauf, in dieser Richtung exakte definitorische Vorgaben zu machen. Der Begriff der „Fixierung“ mag insofern unscharf sein, ist aber unter Berücksichtigung der Begründung der Auslegung und damit der gerichtlichen Klärung zugänglich. Auch die sich daraus auf der Rechtsfolgenseite ergebenden Konsequenzen sind sachgerecht.“

Nicht zuletzt, um einen Gleichklang in beiden Gesetzen sicherzustellen – sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung fehlen –, sollte auch im Strafvollzugsgesetz jede Art der Fixierung mit Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit erfasst werden.

Die angestrebte enge Definition der Fixierung wäre zudem eine Verengung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage. Die praktische Konsequenz ist, dass mit der angestrebten Definition nicht nur die Schutzregelungen zur gerichtlichen Genehmigung, sondern auch zur Sitzwache und zur aufsichtsrechtlichen Kontrolle pp für Fixierungen entfallen würden, die unterhalb der 5-Punkt-Fixierung erfolgen. Das ist nicht sachgerecht und würde für die betroffenen Gefangenen eine eklatante Verschlechterung der Rechtslage bedeuten.

Ad § 109 LStVollzG-E:

Es handelt sich um eine weitere Regelung zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 zur Fixierung. Es wird u.a. das Vorgehen bei rechtzeitiger Erreichbarkeit des Richters in nicht zu beanstandender Weise geregelt.

Ad § 111 LStVollzG-E:

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt die übrigen Fälle der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, die nicht in Abs. 2 geregelt sind, in denen der Gefangene im Besonders Gesicherten Haftraum (BGH) also nicht gefesselt oder fixiert sind. Nach der Begründung²⁴ soll die Regelung sicherstellen, dass die angeordnete Maßnahme nicht zu einer Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen führt. Daher sei eine zeitnahe Einbindung einer Ärztin oder eines Arztes alsbald zu gewährleisten. Sofern die Ärztin oder der Arzt in der Anstalt sind, könnten die gerade durchzuführenden Dienstgeschäfte, z.B. Sprechstunde oder Visite, zunächst beendet werden. Sei die Ärztin oder der Arzt nicht in der der Anstalt, sei eine Einbindung innerhalb von zwölf Stunden zu gewährleisten. Werde aufgrund des Zustandes der oder des Gefangenen deren sofortige Hinzuziehung für notwendig erachtet, könne dem durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Ärztin oder dem Arzt begegnet werden. Hierdurch werde auch eine Übereinstimmung mit Nummern 53 und 56 der CPT-Standards (CPT/Inf/E (2002)/1 – Rev. 2015) hergestellt.

Aus Sicht der nrv Schleswig-Holstein ist es erforderlich, dass vor Verlegung eines Gefangenen in den BGH immer zuvor ein Arzt den Gefangenen untersucht. Es ist eine medizinische Expertise erforderlich, um gesundheitliche Risiken durch die Verlegung in den BGH beurteilen zu können, so dass eine Hinzuholung eines Arztes im nachhinein durch AVD-Mitarbeiter oder Abteilungsleiter nicht ausreicht.

Ad § 116 LStVollzG-E:

Die nrv Schleswig-Holstein begrüßt es, dass der Gesetzentwurf den Schusswaffengebrauch innerhalb einer JVA durch AVD-Mitarbeiter nach wie vor nur restriktiv zulässt. Geschlossen wird eine Regelungslücke, nämlich das Mitführen von Schusswaffen innerhalb der JVA auf dem Weg zu einem Gebrauch außerhalb der Anstalt. Positiv ist auch der aufgenommene Verweis auf die Vorgaben des Absatzes 4, mit dem klargestellt wird, dass – abweichend zur

²⁴ S.280 GE.

bisherigen gesetzlichen Regelung - auch innerhalb der Anstalt der Schusswaffengebrauch vorher anzudrohen ist. Der Schusswaffengebrauch ohne vorherige Androhung ist nur bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben entbehrlich²⁵.

Ad § 117 LStVollzG:

Es mag der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers unterfallen, wenn die Ergänzung in Ziffer 5 dazu führt, dass künftig nicht nur der Konsum von Betäubungsmitteln oder berauschenden Stoffen erfasst wird, sondern auch deren Herstellung und Besitz. Hierfür mag man im Sinne der Sicherheit und Ordnung der Anstalt anführen, dass es den Mitarbeitern des AVD nicht immer gelingen kann, Gefangene in flagranti beim Konsum zu stellen, sondern häufiger – etwa bei Haftraumkontrollen – der Besitz von Betäubungsmitteln und anderen berauschenden Mitteln festgestellt werden wird, was dann eine bislang nicht disziplinarisch erfasste Vorstufe des Konsums ist.

Nicht verfassungsgemäß erscheint es, wenn disziplinarrechtlich Herstellung, Besitz und Konsum von BtM oder anderen berauschenden Mitteln der Verweigerung einer Urinkontrolle oder deren Manipulation gleichgestellt werden. Nach der Gesetzesnegründung²⁶ fingiert im Falle einer Verweigerung der Urinkontrolle § 106 Absatz 2 die fehlende Suchtmittelfreiheit. Dies sei jedoch mit einem tatsächlichen und schuldhaften unerlaubten Konsum von Betäubungsmitteln, wie ihn § 117 Absatz 1 Ziffer 5 bisher voraussetzt, nicht gleichzusetzen (Beschluss des LG Kiel vom 8. Mai 2018 unter vollinhaltlicher Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 1.4.2014, Az. 3 Ws 102/12 (StVollz) und vom 2.12.2014, Az. 3 Ws 937/14 (StVollz)), so dass die Weigerung bislang durch eine Disziplinarmaßnahme nicht zu ahnden war. Auch ein Rückgriff auf die Generalklausel (§ 117 Absatz 1 Nummer 8) komme bei der Verweigerung von Urinkontrollen nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht halte es demgegenüber ausdrücklich für verfassungsrechtlich unbedenklich, für den Fall der Verweigerung von Urinkontrollen disziplinarische Maßnahmen vorzusehen (vgl.

²⁵ S.281 GE.

²⁶ S. 281 GE.

BVerfG NStZ 2008, 292 – 2 BvR 1136/07); BVerfG, Beschluss vom 6. August 2009, 2 BvR 2280/07). Dies stehe auch im Einklang mit der Zielvorgabe der Verhängung disziplinarischer Maßnahmen, mit denen Gefangenen deutlich gemacht wird, dass das in Absatz 1 genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht (LT-Drs. 18/3153 S. 164).

Gleiches gelte auch für die ebenfalls disziplinarwürdige Manipulation einer Probe.

Entgegen der Gesetzesbegründung ist die verfassungsrechtliche Lage nicht eindeutig.

Es behandelt das BVerfG in der Entscheidung vom 6.11.2007²⁷ die Frage, ob die Anordnung einer Urinkontrolle bei konkreten Anhaltspunkten für einen BtM-Konsum rechtmäßig war. In der Entscheidung führt das BVerfG folgendes aus:

„Die Anordnung einer Urinkontrolle begegnet daher jedenfalls beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Betäubungsmittelkonsum des betroffenen Gefangenen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (ebenso OLG Oldenburg Beschl. v. 14. 6. 2005 – 1 Ws 304/05, StV 2007, 88 m.krit. Anm. Pollähne; Meyer-Goßner 50. Aufl., § 119 Rn 13; a.A. OLG Saarbrücken Beschl. v. 5. 2. 1992 – 1 Ws 10/92, NStZ 1992, 350f.; OLG Jena Beschl. v. 31. 1. 2005 – 1 Ws 409/04, ZfStrVo 2006, 118; KK-Boujong 5. Aufl., § 119 Rn 78; abl. für „Routinekontrollen“ LG Traunstein Beschl. v. 8. 7. 2003 – 1 Qs 77/03, StV 2004, 144). Eine andere Beurteilung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des aus Art. 2 I i.V.m.Art. 1 I GG abgeleiteten Verbots eines Selbstbeachtigungs-zwangs (vgl. BVerfGE 55, 144, 150; 56, 37, 41f.) geboten. Es kann dahinstehen, ob dieses Verbot durch die Anordnung der Abgabe einer Urinprobe berührt wird. Auch bejahendenfalls würde daraus für den vorliegenden Fall nicht die Unzulässigkeit der Anordnung, sondern nur die Unzulässigkeit der Verwertung der gewonnenen Probe jedenfalls in einem Strafverfahren folgen; denn die Anordnung erfolgte hier nicht, um den Untersuchungsgefangenen einer Straftat zu überführen, sondern zur Abwehr von Gefahren für Dritte (vgl. BVerfGE 56, 37, 49f.; BVerfG Beschl. der 2. Kammer des 2. Senats v. 21. 4. 1993 – 2 BvR 930/92, NStZ 1993, 482; OLG Oldenburg aaO; krit. dazu Pol-

²⁷ NStZ 2008, 292, 293.

lähne StV 2007, 89, 90f.; **zur hier nicht entscheidungsbedürftigen Frage eines Verwertungsverbots auch in vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren** verneinend OLG Hamburg Beschl. v. 2. 3. 2004 – 3 Vollz [Ws] 128/03, juris; bejahend Gericke StV 2003, 305, 307).“

Eine Aussage für das vollzugliche Disziplinarverfahren wird in dieser Entscheidung also gerade nicht getroffen.

In der weiteren in der Gesetzesbegründung genannten Entscheidung des BVerfG – einem Nichtannahmebeschluss vom 6.8.2009, 2 BvR 2280/17, hat die 2. Kammer des 2. Senats ausgeführt (Rn.2-3):

“1. Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, dass das Strafvollzugsgesetz bei konkretem Anlass - wozu auch eine einschlägige Vorbelastung des betroffenen Strafgefangenen zähle - die Anordnung der Abgabe von Urinproben zum Nachweis eines eventuell vorausgegangenem Drogenkonsums zulässt und die Weigerung, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, gemäß [§ 102 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 82 Abs. 1 StVollzG](#) disziplinarisch geahndet werden kann.

Diese Rechtsauffassung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. für die Untersuchungshaft [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. November 2007 - 2 BvR 1136/07 -](#), [NStZ 2008, S. 292](#) f.). Sie entspricht der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (vgl., neben oder anstelle von [§ 56 Abs. 2 StVollzG](#), auf den die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts abstellt, [§ 101 Abs. 2 StVollzG](#) heranziehend, [OLG Koblenz, Beschluss vom 16. August 1989 - 2 Vollz \(Ws\) 28/89 -](#), [ZfStrVo 1990, S. 51](#) <52 f.>; [OLG Rostock, Beschluss vom 2. Mai 2004 - VAs 1/04 -](#), [StV 2004, S. 611](#); [KG, Beschluss vom 26. Januar 2006 - 5 Ws 16/06 Vollz, 5 Ws 630/05 Vollz -](#), juris; für die Untersuchungshaft [OLG Oldenburg, Beschluss vom 14. Juni 2005 - 1 Ws 304/05 -](#), [StV 2007, S. 88](#); vgl. auch Thür. OLG, Beschluss vom 31. Januar 2005 - [1 Ws 409/04 - ZfStrVo 2006, S. 118](#) f.; aus der Literatur zustimmend Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 56 Rn. 9; a.A.: Riekenbrauk, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 56 Rn. 8, sowie - einen über die Anlasstat hinaus konkreter begründeten Konsumverdacht fordernd - Boetticher/Stöver, in: Feest, AK-StVollzG, 5. Aufl. 2006, § 56 Rn. 3; ebenso wohl [OLG Dresden, Beschluss vom 12. Mai 2004 - 2 Ws 660/03 -](#), [NStZ 2005, S. 588](#); für das Erfordernis eines konkreten

Verdachts ohne Erläuterung, ob einschlägige Vorbelastung hierfür ausreichen soll, Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 56 Rn. 5). Insbesondere führt das aus [Art. 2](#) Abs. 1 in Verbindung mit [Art. 1 Abs. 1 GG](#) abzuleitende Verbot eines Zwangs zur Selbstbezeichnung (vgl. [BVerfGE 55, 144](#) <150>; 56, 37 <41 f.>) nicht zu einem anderen Ergebnis (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. November 2007, a.a.O., S. 293; [OLG Oldenburg, Beschluss vom 14. Juni 2005 - 1 Ws 304/05](#) -, [StV 2007, S. 88](#) für die Untersuchungshaft; KG, Beschluss vom 26. Januar 2006 - [5 Ws 16/06 Vollz](#), [5 Ws 630/05 Vollz](#) -, juris für den Strafvollzug). **In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob sich die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der Verwertbarkeit des Ergebnisses der Urinprobe für ein sich anschließendes Disziplinarverfahren wegen eines aufgrund der Urinkontrolle festgestellten Drogenkonsums ebenfalls noch in den Grenzen des verfassungsrechtlich Vertretbaren halten**, oder ob dem Umstand, dass es sich um eine unter Zwang gewonnene Probe handelt, durch die Annahme eines Verwertungsverbotes sowohl in einem eventuellen späteren Strafverfahren (vgl. OLG Oldenburg, a.a.O., S. 88) als auch in dem aus Anlass eines positiven Testergebnisses durchgeführten vollzuglichen Disziplinarverfahren Rechnung zu tragen wäre (befürwortend insoweit Gericke, [StV 2003, S. 305](#) <307>; Pollähne, StV 2007, S. 89 <91>). Die Ausführungen des Oberlandesgerichts hierzu haben keine entscheidungstragende Bedeutung, da im vorliegenden Fall nicht die Rechtmäßigkeit disziplinarischer Ahndung eines durch Urinkontrolle nachgewiesenen Drogenkonsums zu beurteilen war. Zur Prüfung gestellt war allein die disziplinarische Ahndung der Weigerung des Beschwerdeführers, an einer solchen Kontrolle durch Abgabe einer Urinprobe mitzuwirken.“

Entgegen der Gesetzesbegründung wurde in dem vom BVerfG entschiedenen Fall erneut die Verwertbarkeit im Disziplinarverfahren offen gelassen und es war jedenfalls der konkrete Verdacht eines Konsums von BtM der Anordnung der Urinprobe und deren Verweigerung vorausgegangen. Mindestens müsste im Gesetzentwurf also der Verdacht eines Konsums von BtM Voraussetzung für den Schluss negativer Folgen an die Verweigerung einer Urinprobe sein. Nach zutreffender Ansicht verstößt es jedoch insgesamt gegen den nemo tenetur se ipse accusare-Grundsatz, wenn man an die Verweigerung einer

Urinprobe Disziplinarmaßnahmen knüpft²⁸. Disziplinarmaßnahmen sind eine strafähnliche Sanktion²⁹. Der schuldhafte Pflichtverstoß muss dem Gefangenen in einem rechtsstaatlichen Verfahren nachgewiesen werden³⁰, für den Gefangenen besteht Aussagefreiheit³¹. Gegen diese Grundsätze verstieße eine Disziplinarmaßnahme aufgrund verweigerter Urinprobe.

In der Praxis wird die Verweigerung der Urinprobe dem Gefangenen gleichwohl wenig nutzen, da in diesem Fall regelmäßig Vollzugslockerungen versagt werden³². Darum werden die Gefangenen die Urinproben regelmäßig “freiwillig” abgeben³³.

Ad § 142 LStVollzG-E:

Nach der Begründung³⁴ soll zur flexiblen Handhabung und jederzeitigen zeitnahen Möglichkeit der Anpassung des Vollstreckungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten zur alten Möglichkeit, einer Änderung im Erlasswege, zurückgekehrt werden.

Die Änderung ist zwar gesetzestechnisch möglich, ändert aber nichts daran, dass die Justiz mit der Erstellung des Vollstreckungsplanes eine Selbstbindung ihres Ermessens eingeht mit der Folge, dass ihr ein willkürliches Abweichen von diesem versagt ist.³⁵ Richtig ist, dass jederzeit zu einer Änderung des Vollstreckungsplanes aus sachlichen Gründen kommen kann³⁶.

Ad § 148 LStVollzG-E:

Die Verlegung von Gefangenen mit angezeigter oder erfolgversprechender Behandlung in der Sozialtherapie wird 1.9.2021 auf den 31.12.2022 – also um

²⁸ Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, 3.A., § 10, Rn.65

²⁹ BVerfG NSTZ 1994, 357

³⁰ Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, 3.A., § 10, Rn.51.

³¹ Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, 3.A., § 10, Rn.53.

³² Vgl. OLG Frankfurt, NSTZ 1993, 539.

³³ Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, 3.A., § 10, Rn.65.

³⁴ S.283 GE.

³⁵ OLG Nürnberg, Forum Strafvollzug, 2011, 55.

³⁶ Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetzes, 12. A., N, Rn.15.

mehr als 1 Jahr – nach hinten verlegt. Nach der Begründung³⁷ hängt die Verschiebung mit der Notwendigkeit des Neubaus neuer Plätze zusammen. Damit ist die Verschiebung zwar wegen der besonderen Möglichkeiten einer für die Resozialisierung förderlichen Behandlung in der Sozialtherapie³⁸ bedauerlich, aber faktisch aufgrund der Bauzeit nicht zu ändern. Bis dahin erscheint die Beibehaltung der Soll-Vorschrift zur Verlegung in die Sozialtherapie sinnvoll.

II. Jugendstrafvollzugsgesetz:

ad §§ 2, 6 I JStVollzG-E:

Nach § 2 dient der Jugendvollzug dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Nach § 6 I dient der Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, wobei zwischen Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, kein Gegensatz bestehe.

Damit folgt die Regelung im JStVollzG der Regelungssystematik der §§ 2 und 5 LStVollzG. Die nrv SH begrüßt, dass damit das Rangverhältnis zwischen dem Vollzugsziel der Resozialisierung, das alle Bereiche der Vollzugsgestaltung durchdringt, und der Aufgabe des Vollzuges, einerseits die Allgemeinheit zu schützen sowie andererseits die Sicherheit von Gefangenen, Bediensteten und Besuchern in der Anstalt zu gewährleisten.

Im übrigen ist die Regelungsfassung insofern auch verfassungsrechtlich überholt, indem sie auf die „weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen“ abhebt: Die Existenz von der Zweigeschlechtlichkeit abweichenden geschlechtlichen Identitäten ist inzwischen verfassungsgerichtlich anerkannt und für alle Ebenen der Verwaltung verbindlich. Sie sollte auch im Gesetzestext wie in Stellenausschreibungen (m/w/d) zum Ausdruck kommen.

Ad § 3 JStVollzG-E

³⁷ S.284 GE.

³⁸ Siehe nur Laubenthal, Strafvollzug, 7. A., Rn.858-607, auch speziell zu Therapien für Sexualstrafäter, Rn.598 ff.

Vor dem Hintergrund der inzwischen anerkannten Ausdifferenzierung der Geschlechtsidentitäten sollte auch die Formulierung des § 3 Abs. 11 überdacht werden und deutlich gemacht werden, dass auch die besonderen Lebenslagen von Gefangenen mit einer anderen geschlechtlichen Identität Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung in Abs. 13 gilt das zum LStVollzG ausgeführte.

Ad § 5 JStVollzG-E

In Abweichung zum LStVollzG und Fortsetzung der Irrtümer der Vergangenheit wird in Abs. 3 S. 1 eine allgemeine Mitwirkungspflicht formuliert. Diese ist wegen ihres Mangels an Bestimmtheit und ihres zur Fehlinterpretationen verführenden suggestiven Charakters abzulehnen.

In § 4 Abs. 3 S. 1 LStVollzG heißt es für den Erwachsenenstrafvollzug:

(3) Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen.

Warum Jugendstrafgefangene gegenüber erwachsenen Strafgefangenen dadurch benachteiligt werden, dass es bei ihnen nicht einer Mitwirkung „bedarf“, sondern diese zu einer Mitwirkung „verpflichtet“ sind, ist nicht nachvollziehbar. Es ist hingegen unbestritten, dass auch Jugendstrafgefangenen konkreten, zahlreichen Pflichten unterliegen – diese sind aber gesetzlich konkret zu bestimmen. Eine allgemeine Mitwirkungspflicht, wie sie hier formuliert wird, kann mangels einer solchen Bestimmtheit einerseits nur ein unverbindlicher Programmsatz sein, andererseits ist aber zu befürchten, dass dieser in der Vollzugspraxis regelmäßig zu Missverständnissen führt und eine angebliche Verletzung der Mitwirkungspflicht nachteiligen Entscheidungen für den Gefangenen zugrunde gelegt wird, etwa wenn es um die Gewährung von Lockerungen oder disziplinarrechtliche Fragen geht (es könnte bspw. der falsche Eindruck entstehen, es handele sich hierbei um eine „sonstige Pflicht“ iSv § 115 Abs. 2 Nr. 8 JStVollzG-E). Im übrigen ist der (vermeintliche) Inhalt auch schlicht falsch, weil es zahlreiche Angebote im Vollzug gibt, bei denen der Gefangene eben nicht zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet werden kann wie beispielsweise psychotherapeutische oder ähnliche Angebote mit einem sehr sensiblen, höchstpersönlichen Inhalt.

§ 5 Abs. 3 S. 1 sollte daher wortgleich mit § 4 Abs. 3 S. 1 LStVollzG gefasst werden.

Ad § 7 JStVollzG-E

Es ist angesichts der sensiblen Stellung gerade auf neu ankommenden Jugendstrafgefangenen und der oft höchstpersönlichen und u.U. unmittelbar sicherheitsrelevanten Gesprächsinhalte keine Rechtfertigung dafür gegeben, beim Aufnahmegespräch andere Jugendstrafgefangene zu beteiligen. Auch wenn sprachliche Verständigungsschwierigkeiten in bestimmten Fällen nicht einfach zu lösen sind, ist die Hinzuziehung anderer Gefangener niemals eine angemessene Alternative. Vielmehr bieten die inzwischen zahlreich vorhandenen Möglichkeiten von Online-Übersetzungen einen sinnvolleren Ausweg. Abs. 2 S. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Ad § 9 JStVollzG-E:

Zum Absehen vom Diganoseverfahren bei Ersatzfreiheitsstrafen gilt das oben zu § 8 LStVollzG-E Gesagte entsprechend.

Ad § 10 I JStVollzG:

Zur verkürzenden Fokussierung auf die „Delinquenzhypothese“ gilt das oben zu § 7 LStVollzG-E Gesagte entsprechend.

Ad § 14 JStVollzG-E

Abs.2: Nr. 4 Es ist nicht ersichtlich, welche Ordnungsbelange über die Sicherheitsanforderungen hinausgehend einen Einschluss begründen könnten. Nr. 4 sollte daher gestrichen werden.

Nr. 5: Es ist nicht ersichtlich, warum über die vorangegangenen Nummern hinausgehend ein Einschluss mit Zustimmung des Gefangenen erforderlich sein sollte. Die Regelung bietet hingegen das Potenzial für Missverständnisse und zur Umgehung der vorangegangenen Nummern. Allenfalls kann überlegt werden, einen Einschluss auf klare Initiative des Gefangenen vorzunehmen, wenn dieser dies ausdrücklich wünscht.

Ad § 15 JStVollzG-E

Die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung über den Wohngruppenvollzug wird begrüßt.

Ad § 16 JStVollzG-E

Im Jugendstrafvollzug sollte eindeutig und umfassend der Wohngruppenvollzug angestrebt werden. Der sog. „Abteilungsvollzug“ – also schlicht die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in gewöhnlichen Gefängnistrakten – fällt dagegen qualitativ zurück und sollte als Modell der Vergangenheit begriffen werden und so weit es geht auslaufen. Insofern ist die Regelung des § 16 irritierend, nach der Jugendstrafgefangene „grundsätzlich“ im Abteilungsvollzug untergebracht werden. Es sollte normativ klargestellt werden, dass die Unterbringung im Abteilungsvollzug eine Ausnahme für die nicht für den Wohngruppenvollzug geeigneten Gefangenen ist.

Ad § 17 JStVollzG-E

Im LStVollzG wurde bewusst auf eine Regelung für die Unterbringung von Müttern mit Kindern im Strafvollzug verzichtet. Damit sollte ausgeschlossen werden, dass Kinder in einer Strafvollzugsanstalt aufwachsen. Es muss eindeutig das Kindeswohl im Vordergrund stehen. Solange das Kindeswohl eine Trennung von der Mutter nicht zulässt, muss regelmäßig die Strafvollstreckung

zurücktreten. An dieser (Nicht-) Regelung wird im Bereich des Erwachsenenvollzuges durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht gerüttelt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Kinder von Jugendstrafgefangenen (und ebenso die Mütter) gegen denen des Erwachsenenstrafvollzuges nachteilig behandelt werden sollen.

Ad § 18 JStVollzG-E

Gerade im Jugendstrafvollzug spricht sich die nrv SH dringend für einen deutlichen Ausbau des offenen Vollzuges aus. Dies sollte auch normativ zum Ausdruck kommen. Denkbar wäre eine Regelung, nach der Jugendstrafgefangene unter bestimmten Voraussetzungen, etwa einer Jugendstrafe von nicht mehr als drei Jahren und soweit keine anderen durchgreifenden Gründe dagegen sprechen, direkt in den Offenen Vollzug zu laden. Um die baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, könnte die Regelung mit einer Übergangsbestimmung von drei Jahren versehen werden.

Ad § 20 JStVollzG:

Neu ist in Absatz 1 normiert, dass Gefangene in die Sozialtherapie zu verlegen sind, wenn dies zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt oder erfolgversprechend sind, nach Abs.2 – welcher der alten Regelung in § 14 JStVollzG entspricht - können andere Gefangene nur in die Sozialtherapie verlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt oder erfolgversprechend ist.

Durch diese Regelung werden die ohnehin raren Plätze der Sozialtherapie zunächst durch Gefangene mit einer „erheblichen Gefährlichkeit“ belegt werden, so dass nur die restlichen Plätze für andere für die Sozialtherapie geeignete Gefangene zur Verfügung stehen. Nach § 2 JStVollzG gilt das Resozialisierungsziel aber nicht nur für besonders gefährliche Täter, sondern für alle – was in

der bisherigen Regelung des § 14 auch zum Ausdruck kam. Die „muss-Regelung des § 20 I n.F. erkennt zudem, dass es sich bei der Sozialtherapie für Sexualtäter oder andere Gewalttäter um ein Angebot des Behandlungsvollzuges handelt, das die Mitwirkungsbereitschaft des Inhaftierten erfordert³⁹. Ein Tatbestandsmerkmal der Mitwirkungsbereitschaft wird in § 20 I n.F. aber nicht normiert, sondern kann allenfalls unter die Merkmale „angezeigt oder erfolgsversprechend“ subsumiert werden. Dann sollte das Zustimmungserfordernis aber auch explizit im Gesetz normiert werden.

Ad §§ 22-28 JStVollzG

In § 8 JStVollzG bisheriger Fassung waren soziale Hilfen für die Gefangenen kurz und in einer Norm geregelt. Positiv ist es, dass nun in § 22 allgemein soziale Hilfen, in § 23 dann aber ausführlich der Ausgleich von Tatfolgen, in § 24 die Schuldenregulierung, in § 25 die Suchmittelberatung, in § 26 Familienunterstützende Maßnahmen, in § 27 soziales Training und in § 28 psychologische Behandlungsmaßnahmen geregelt sind. Hiermit wird die hohe Bedeutung der Bearbeitung dieser Problemfelder für die Resozialisierung der Gefangenen zur Recht hervorgehoben.

Ad § 43 JStVollzG

Positiv ist, dass nach Abs. 1 die Mindestbesuchszeit wie nach § 47 I a.F. bei 4 Stunden bleibt und damit über § 42 LStVollzG hinausgeht.

Nach § 43 Abs. 2 n.F. werden laut S.1 die Gesamtdauer der Besuche für Angehörige der Gefangenen um weitere 2 Stunden erhöht, bei Besuchen minderjähriger Kinder um weitere 2 Stunden. Positiv ist es, dass die besonders wichtigen Familienbeziehungen durch weitere Besuchsstunden berücksichtigt werden.

Noch weiter ging aber § 47 Abs.2 a.F., nach dem Besuche der Kinder gar nicht auf das Besuchsstundenkontingent angerechnet wurden.

³⁹ Laubenthal, Strafvollzug, Rn.598.

Ad § 45 I JStVollzG

Es gilt das unten zu § 28 JAVollzG-E: Gesagte entsprechend.

Ad § 53 JStVollzG

Die Norm ist identisch mit § 53 LStVollzG a.F. und behandelt die ebenso aktuelle wie schwierige Problematik, ob und wie Gefangenen Zugang zu E-Mail-Verkehr und Internet – die sich hinter dem altertümlichen Begriff „andere Formen der Telekommunikation“ verstecken – gewährt werden kann und muss. Dies Frage ist im Lichte des Angleichungsgrundsatzes zu sehen, nach dem die Lebensverhältnisse in der Anstalt soweit wie möglich dem Leben außerhalb anzugleichen sind. Evident ist allerdings, dass dies nicht unkontrolliert erfolgen kann, da ansonsten die Sicherheit in der Anstalt nicht gewährleistet werden könnte.

Positiv ist, dass nach Abs.1 Möglichkeiten für „andere Formen der Telekommunikation“ eingerichtet werden müssen.

Allerdings werden im Schrifttum Bedenken geäußert, ob die bis jetzt auf Landesebene bestehenden Öffnungsklauseln für „andere Formen der Telekommunikation“ in Art und Form hinreichend und wesentlich bestimmt sind, um Gefangenen tatsächlich einen über die Kommunikation hinausgehenden Zugang zum Internet zu gewährleisten⁴⁰. Geboten dürfte mit dem Schrifttum angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung des Internet auch für den Strafvollzug die Schaffung einer spezial- und bereichsspezifischen gesetzlichen Regelung des Zugangs zum Internet und die Möglichkeiten seiner Beschränkung sein⁴¹. Ein solcher Schritt würde letztlich nicht nur der Bedeutung moderner Medien im Strafvollzug hinreichend Rechnung tragen, sondern auch den Anstalten mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Anträgen von Strafgefangenen verschaffen⁴².

⁴⁰ Esser, NStZ 2020, 108, 109.

⁴¹ Esser, a.a.O. und NStZ 2018, 121 (124).

⁴² Esser, a.a.O.

Auch positiv ist, dass nach Abs.2 der Anstalt ein Ermessen für den Zugang eingeräumt wird. So kann der Zugang bei nachvollziehbar begründeten Sicherheitsbedenken im Einzelfall versagt werden. Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat jüngst⁴³ - für die Sicherungsverwahrung - festgestellt, dass das Begehren des Beschwerdeführers auf einen Internetzugang zu Weiterbildungszwecken grundrechtlich durch Art. 20 Abs. 1 S. 1 HS 2 SächsVerf geschützt sei. Das Grundrecht der Informationsfreiheit gewährleiste das Recht, sich ungehindert aus Quellen zu unterrichten, die allgemein zugänglich sind (SächsVerfGH Beschl. v. 26.3.2009 – Vf. 119-IV-08/Vf. 132-IV-08). Zu den Informationsquellen, die den Schutz des Grundrechts genießen, gehörten von vornherein die Massenkommunikationsmittel, darunter das Internet (BVerfG Beschl. 22.8.2012 – 1 BvR 199/11 – juris Rn. 14; BVerwG Urt. v. 27.10.2010 – 6 C 12/09 – juris Rn. 38; OLG Nürnberg Beschl. v. 16.9.2008 – 2 Ws 433/08; OLG Hamm Beschl. v. 20.3.2012 – III 1 Vollz (Ws) 101/12; Baumann-Hasske in: ders./Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 20 Rn. 12), das den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen ermögliche (BVerfG Urt. v. 27.2.2008, BVerfGE 120, 274 [304]) und dabei wegen der leichten Verfügbarkeit der Informationen in zunehmendem Maße andere Medien, wie zum Beispiel Lexika, Zeitschriften oder Fernsehen ersetze (BGH Urt. v. 24.1.2013, NJW 2013, 1072 [1074]).

Die Informationsfreiheit werde jedoch nicht vorbehaltlos gewährt. Sie finde gemäß Art. 20 Abs. 3 SächsVerf ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen (SächsVerfGH Beschl. v. 26.3.2009 – Vf. 119-IV-08/Vf. 132-IV-08). Dazu zählten auch die Bestimmungen der Strafvollzugsgesetze (vgl. BVerfG Beschl. v. 15.7.2010 – 2 BvR 2518/08 – juris Rn. 18). Nach der Rspr. des BVerfG könnten Strafgefangenen auch ein freier Zugang zum Internet auf der Grundlage der strafvollzugsgesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Ordnung der Anstalt versagt werden (BVerfG Beschl. v. 15.3.2012 – 2 BvR 2447/11 – BeckRS 2012, 212184; Beschl. v. 27.3.2019 – 2 BvR 2268/18 – juris Rn. 11; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Rspr. zu internetfähigen Geräten im Strafvollzug BayVerfGH Entscheidung v. 22.7.2015 – Vf. 84-VI-14 – juris; OLG Hamm Beschl. v. 22.5.2018 – 1 Vollz (Ws) 137/18 – juris; KG

⁴³ NStZ 2020, 105.

Beschl. v. 28.12.2015 – 2 Ws 289/15 VollZ – juris.) Diesen aufgezeigten verfassungsrechtlichen Spielraum nutzt § 53 Abs.2 n.F.

Im Ansatz erscheint es aufgrund des Angleichungsgrundsatzes richtig, dass nach Abs.3 im Grundfall die Gefangenen die Kosten der Internetnutzung übernehmen müssen, denn dies müssten sie in Freiheit auch. Allerdings ist eine finanzielle Überforderung der Gefangenen zu vermeiden. Im Bedarfsfall sollten nicht nur wie vorgesehen die Kosten anteilig von der Anstalt zu übernehmen sein, sondern vollständig. Es wird entscheidend sein, wie hoch die Kosten in der Vollzugspraxis tatsächlich sein werden.

Ad § 55, 56 JStVollzG:

Jedenfalls ungewöhnlich ist, dass abweichend von § 15 JStVollzG a.F. nicht alle Lockerungen einheitlich geregelt werden, sondern in § 55 n.F. die Ausführung und in § 56 n.F. Lockerungen. Üblicher als diese Unterscheidung ist diejenige zwischen Lockerungen und vollzugsöffnenden Maßnahmen mit (Außenbeschäftigung, Ausführung) und ohne (Freigang, Ausgang) eines Vollzugsbediensteten⁴⁴.

Da das Kennzeichen aller Lockerungen und vollzugsöffnenden Maßnahmen ist, dass diese das Vollzugsziel der Resozialisierung fördern⁴⁵, ist die Unterscheidung in § 55 Abs. 1 und 2 missverständlich: Nach Abs. 1 ist Tatbestandsmerkmal u.a., dass die Ausführung zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist, in Abs. 2 findet sich jedenfalls dem Wortlaut nach zusätzlich das Tatbestandsmerkmal „zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit“. Da sich aber in Abs. 2 zudem das Tatbestandsmerkmal befindet, dass der Gefangene 2 Jahre ununterbrochen im Freiheitsentzug war, dürfte dieses formale Merkmal entscheidend sein und nicht das zusätzliche Merkmal zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit – diese dürfte ab 2 Jahren Vollzug immer vorliegen.

⁴⁴ Laubenthal, Strafvollzug, Rn.525.

⁴⁵ Laubenthal, Strafvollzug, Rn.524.

In Abs. 1 ist als Prognosemaßstab für die Begehung von Straftaten und Entweichung während der Ausführung nun normiert „wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Jugendstrafgefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen“. Nach § 15 II a.F. war dies „wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug nicht entziehen und die Vollzugslockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbraucht werden“.

Mit der Änderung ist – auch wenn es positiv ist, dass *konkrete* Anhaltspunkte erforderlich und nur *erhebliche* neue Straftaten relevant sind - die Ausführung eher als nach alter Fassung zu versagen, da bereits jede Gefahr des Entzuges oder neuer Straftaten reicht, während die Lockerung nach alter Fassung bereits zu gewähren war, wenn „verantwortet werden konnte zu erproben“. Diese bisherige Formulierung hat Parallelen in anderen Rechtsgebieten, etwa bei der Strafrestaussetzung nach § 88 I JGG („... und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann“) und meint die naheliegende Chance künftiger Straffreiheit⁴⁶. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Vollzugslockerungen für die Erreichung des Vollzugsziels⁴⁷, sollte auch die Ausführung wie in der bisherigen Fassung bereits unter geringeren Anforderungsvoraussetzungen gewährt werden, wie dies auch nach neuer Fassung in § 56 II für sonstige Lockerungen der Fall ist.

Begrüßt wird, dass in § 55 Abs. 2 Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit ab einer Dauer des Freiheitsentzuges von zwei Jahren vorgesehen werden. In Abs. 1 sollte eine „Soll-Regelung“ erfolgen. Die Anmerkungen zu der parallelen Regelung im LStVollzG gelten auch hier. Eine Fassung entsprechend der gegenwärtigen Regelung des § 54 Abs. 1 LStVollzG ist vorzugswürdig.

⁴⁶ Ostendorf-Rose, JGG, 10. A., § 88 JGG, Rn.6 (str.).

⁴⁷ BVerfG NStZ 1998, 439; StV 2014, 359; Ostendorf, Strafvollzugsrecht, 3.A., § 2, Rn.42.

Ad § 70 JStVollzG:

Gerade im Jugendstrafvollzug sollte das Tragen ziviler Kleidung Vorrang haben. Die für die Abweichung zum Erwachsenenstrafvollzug genannten Gründe (S. 354) für ein rigoroses Verbot von Privatkleidung überzeugen nicht. Vielmehr bieten die geschilderten Konflikte einen Ansatzpunkt für eine pädagogische Auseinandersetzung. Dies ist im Sinne eine pädagogischen Jugendstrafvollzuges produktiver und sinnvoller, als die außerhalb der Anstalt stattfindende Lebenswirklichkeit auszuschließen. Im Übrigen bietet das Tragen von Zivilkleidung eine gute Möglichkeit sich mit der Verantwortung für die Pflege der eigenen Kleidung zu befassen.

Das Tragen von erforderlicher Arbeitskleidung in den Betrieben etc ist selbstverständlich vorzusehen.

Ad § 73 JStVollzG:

Es gilt das zum Sport als Freizeitbeschäftigung oben zu § 71a LStVollzG Gesagt entsprechend.

Ad § 88

Es sollte klargestellt werden, dass medizinische Behandlungen stets die wirksame Einwilligung des Gefangenen und seines Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten voraussetzen. Wenn der Gefangene sich in einem nicht einwilligungsfähigen Zustand befindet, kommt es auf die Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder – bei volljährigen Gefangenen – eines Betreuers an. Keinesfalls obliegt es dem Anstaltsleiter, bei nicht einwilligungsfähigen Gefangenen die Einwilligung in medizinische Behandlungsmaßnahmen zu ersetzen.

Ad § 113

Die nrv SH spricht sich dafür aus, Schusswaffen im Jugendstrafvollzug auszu-schließen, jedenfalls aber noch weiter als im Erwachsenenvollzug auf absolute Ausnahmefälle zu begrenzen.

Ad § 114 JStVollzG:

Die §§ 114-115 n.F. setzen das aus den §§ 82-83 a.F. bekannte und bewährte dreistufige System der Reaktion auf Pflichtverstöße von Gefangenen fort:

- (1) Einvernehmliche Konfliktlösung
- (2) Erzieherische Maßnahmen
- (3) Disziplinarmaßnahmen

Positiv ist, dass die einvernehmliche Konfliktlösung in § 114 I umfassender geregelt wurde als in § 82 I 1.

§ 114 III zählt die erzieherischen Maßnahmen - anders als § 82 I 2, der einen Beispielskatalog enthielt, aber nicht abschließend war – enumerativ auf. Das schränkt zwar den Handlungsspielraum der AVD-Mitarbeiter ein, ist aber für die Gefangenen vorhersehbarer und im Ergebnis zu begrüßen. Positiv ist auch, dass die Erzieherische Maßnahmen wenn möglich spiegelbildlich zur Verfehlung sein soll, also ein Konnex zwischen Pflichtverstoß und Erzieherischer Maßnahme bestehen soll⁴⁸. So erscheint es sinnvoll, einem Gefangenen, der die Küche in er Wohngruppe benutzt und verschmutzt zurücklässt, die Reinigung dieser Küche aufzuerlegen. Nicht sinnvoll ist es hingegen etwa, wenn ein Gefangener bei er Arbeit aufgrund Trödelei unpünktlich erscheint, diesem dann die Reinigung der Küche in der Wohngruppe aufzuerlegen⁴⁹.

Positiv ist auch, dass die Erzieherische Maßnahmen maximal eine Woche dauern dürfen.

⁴⁸ Näher Ostendorf-Rose, Handbuch zum Strafvollzugsrecht, 3. A., § 10, Rn.16.

⁴⁹ Rose, a.a.O.

Ad § 115 JSzVollzG:

Die nunmehr in § 115 n.F. geregelten Disziplinarmaßnahmen wurden gegenüber § 83 a.F. nicht unerheblich geändert. Den Änderungen muss teilweise eindeutig widersprochen werden.

Die **disziplinarisch zu ahndenden Verhaltensweisen** sind nun in § 115 II abschließend aufgezählt. Zu dem neuen Katalog gilt folgendes:

ad 1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen:

Entspricht § 83 I Nr.2 und ist nicht zu beanstanden.

ad 2. fremde Sachen zerstören oder beschädigen:

Gegenüber § 83 I Nr.3 wurde das Wort „Lebensmittel“ gestrichen, so dass die Zerstörung nach der Übereignung an den Gefangenen nicht mehr geahndet werden kann. Das ist nicht verständlich.

ad 3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen:

Entspricht § 83 I Nr.1 und ist nicht zu beanstanden.

Ad 4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben:

Ist eine Zusammenfassung aus § 83 I Nr.5 und 6, ergänzt um das Weitergeben. Das Weitergeben zieht den Kreis des disziplinarwürdigen Verhaltens sehr weit, dürfte aber bei einer minimalen Sanktionierung noch verhältnismäßig sein.

Ad 5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, besitzen, konsumieren, die Mitwirkung nach § 103 Absatz 2 verweigern oder Kontrollen manipulieren:

Es gilt das oben zu § 117 LStVollzG Gesagte entsprechend. Jedenfalls die Ahndung einer Verweigerung einer Urinkontrolle überschreitet die Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers und ist nicht verfassungsgemäß.

Ad 6. entweichen oder zu entweichen versuchen.

Entspricht § 83 I Nr.7 und ist wie bereits diese Norm abzulehnen. Ob das Entweichen aus dem Jugendstrafvollzug disziplinarisch geahndet werden kann ist streitig⁵⁰. Richtigerweise kann aus der Mitwirkungspflicht der Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels nicht gefolgert werden, dass die grundlegendste Form der Mitarbeit der Verbleib in der Anstalt ist⁵¹. Ein solches Verständnis missachtet die Subjektstellung des Gefangenen und bedeutet letztendlich eine Zwangserziehung. Sie widerspricht dem Selbstbegünstigungsprinzip, das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt⁵². Dies gilt jedenfalls für den geschlossenen Vollzug, im offenen Vollzug übernimmt der Gefangene eine Rückkehr- und Bleibeverpflichtung⁵³. Völlig unberührt von der disziplinarischen Ahndung bleibt selbstverständlich die Ahndung von Straftaten, die bei einem Entweichen begangen werden.

ad 7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen und Ausführungen verstoßen

Diese Neuerung ist abzulehnen. Der bislang übliche und erzieherisch völlig ausreichende Vorgang im Falle eines Verstoßes gegen Weisungen im Rahmen von Lockerungen war, dass eine erneute Lockerung kritischer geprüft wurde. Eine darüber hinausgehende Ahndung durch eine Disziplinarmaßnahme, mithin einer Maßnahme mit strafähnlichem Charakter⁵⁴, erscheint unverhältnismäßig und erzieherisch nicht geboten.

ad 8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören

In Nr.8 in § 83 II a.F. war ein wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen die Hausordnung oder die Störung des Zusammenlebens in der Anstalt normiert. Durch den neuen Wortlaut wird der Anwendungsbereich erheblich

⁵⁰ Ostendorf-Rose, Handbuch zum Strafvollzugsrecht, 3. A., § 10, Rn.64 mwN.

⁵¹ So aber Schneider, Strafvollzug und Jugendstrafvollzug, S.282, Fn.1531.

⁵² Ostendorf, NStZ 2007, 314-315; Dünkel, Festschrift für Schind, 2006, S.567.

⁵³ Rose, A.a.O., Rn.64.

⁵⁴ BVerfG NStZ 1994, 357.

ausgeweitet (jeder Verstoß gegen das Gesetz oder Normen aufgrund des Gesetzes), allerdings erfolgt die Begrenzung, dass das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gestört werden muss. Durch diese Begrenzung dürfte die Regelung vertretbar sein, wenn das einschränkende Merkmal Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt eng ausgelegt wird.

Auch der **Katalog der Disziplinarmaßnahmen** wurde gegenüber § 83 III a.F. verändert und nun in § 115 III normiert. Auch dieser Änderung kann nur teilweise zugestimmt werden:

ad 1. der Verweis:

Diese Maßnahme ist neu. Sie erscheint als förmliche Missbilligung entbehrlich, da es die einvernehmliche Konfliktregelung und Erzieherische Maßnahmen gibt, die mildeste Disziplinarmaßnahme also „höher“ einsetzen kann.

ad 2. die Beschränkung des Hörfunk-oder Fernsehempfangs bis zu drei Monaten, der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zwei Wochen,

Gegenüber § 83 III Nr.1 wurde die Maximalfrist von 2 auf 3 Monaten verlängert. Das erscheint erzieherisch zu lang. Die Gefahr besteht, die Gefangenen zu isolieren und ihre Mitwirkungsbereitschaft zu verlieren.

ad 3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,

Auch hier wurde die Maximalfrist gegenüber § 83 III N.2 von 2 auf 3 Monate verlängert. Das ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

ad 4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,

Hier wurde die Maximalfrist gegenüber § 83 III N.2 von 2 Monaten auf 4 Wochen gekürzt. Das ist zu begrüßen.

ad 5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten,

Auch hier wurde die Maximalfrist gegenüber § 83 III N.3 von 2 auf 3 Monate

verlängert. Das ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

ad 6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten.

Die Maßnahme ist neu gegenüber § 83 III und deutlich abzulehnen. Es ist im Sinne der Resozialisierung wünschenswert, dass Gefangene arbeiten. Es entspricht dem Angleichungsgrundsatz, dass sie hierfür ein Entgelt erhalten. Aufgrund einer Verfehlung in einem anderen Lebensbereich das Entgelt zu kürzen ist rein punitiv und kann von dem Gefangenen nicht akzeptiert werden. Die Gefahr, dass der Gefangene nach einer solchen Sanktion seine gesamte Mitarbeitsbereitschaft einstellt, ist groß.

ad 7 der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen:

Auch diese Maßnahme ist neu und wird aus den Gründen ad 6 abgelehnt.

ad 8. der Arrest bis zu vier Wochen.

Gegenüber § 83 II Nr.4 wurde die Maximalfrist verdoppelt von 2 auf 4 Wochen. Das ist zwingend abzulehnen, da ein ganzer Monat komplette Isolation durch den Arrest innerhalb der Jugendanstalt die große Gefahr birgt, den Gefangenen in die Resignation zu treiben und seine Mitarbeitsbereitschaft zu verlieren.

Ad § 137 JStVollzG

Es ist nicht ersichtlich, warum die Regelung zur Interessenvertretung gegenüber § 139 LStVollzG zurückfällt. Dieser lautet:

§ 139 Interessenvertretung der Gefangenen

Den Gefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen an die Anstalt unterbreiten. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

Es sollte institutionell die Einrichtung einer demokratisch legitimierten Interessenvertretung der Gefangenen vorgesehen werden.

III. Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes

Ad §§ 1, 61 JAVollzG

Durch die Neufassung des § 1 JAVollzG-E wird ermöglicht, dass nicht mehr wie bisher eine räumlich und personell eigenständige Jugendarrestanstalt betrieben wird, sondern vielmehr auch der Arrestvollzug in „abgetrennten Vollzugsbereichen baulich getrennt von anderen Formen des Justizvollzuges“.

Nach § 61 II JAVollzG-E soll nur noch in der Regel der Vollzug „anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen“ in der Jugendarrestanstalt unzulässig sein, für „begründete Einzelfälle des Jugendvollzuges“ kann nunmehr hiervon abgewichen werden.

Diese Änderungen werden von der nrv Schleswig-Holstein strikt abgelehnt.

Beim Jugendarrest nach § 16 JGG handelt es sich um das schärfste Zuchtmittel. Mit Zuchtmitteln ahndet der Richter nach § 13 I JGG eine Tat, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Jugendstrafe wird hingegen nach § 17 JGG nur in den Fällen schädlicher Neigungen oder der Schwere der Schuld verhängt. Es handelt sich beim Arrest und Jugendstrafe also bereits von den gesetzlichen Voraussetzungen her um völlig andere Tätergruppen, die auch im Vollzug zwingend getrennt untergebracht und – um schädliche Beeinflussungen zu verhindern – auch nicht im Sport- und Freizeitbereich in Kontakt gebracht werden dürfen. Wird dies bereits für den sogenannten Urteilsarrest deutlich, gilt dies um so mehr für zwei weitere Formen des Arrestes, die auch unter das Jugendarrestvollzugsgesetz fallen: Nach § 11 III JGG kann zum einen dann Arrest bis zu 4 Wochen verhängt werden, wenn ein zu einer Weisung (etwa nach § 10 I 2 Nr.4 JGG Arbeitsleistungen zu erbringen) Verurteilter dieser Weisung nicht nachkommt, so genannter Erzwingungs- oder Beugearrest. Zum anderen kann im Bußgeldverfahren – etwa wegen Schulverweigerung – dann nach § 98 II 1 OWiG Beugearrest von bis zu 1 Woche verhängt werden, wenn der Jugendliche das Bußgeld nicht. Es liegt auf der Hand, dass wegen schweren Körperverletzungs- oder Betäubungsmitteldelikten verurteilte Gefangene des Jugendstrafvollzugs einen negativen Einfluss auf Arrestanten ausüben könnten und würden, die nur

wegen des fehlenden Besuchs der Schule und der Nichtzahlung ihrer Geldbuße von in der Regel nicht mehr als 50,- € Arrest verbüßen.

Die Gesetzesbegründung⁵⁵ ist beschönigend, wenn es dort zu § 61 zunächst heißt, dass “durch die Regelung klargestellt (werde), dass der Jugendarrest auch künftig baulich und räumlich getrennt von Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten zu vollziehen ist”. Die wirkliche Zielrichtung findet sich dann im folgenden: “Gleichwohl wird damit eine Verflechtung mit dem übrigen Justizvollzug nicht ausgeschlossen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Jugendarrest in Schleswig-Holstein auf Grund der Belegungszahlen immer eine relativ kleine Vollzugseinheit bleiben wird, erscheint die organisatorische Unterstützung durch größere und entsprechend leistungsfähigere Einheiten sinnvoll. Dies bezieht die gemeinschaftliche Nutzung von Verwaltungs- und Funktionsbereichen anderer Vollzugsformen ein. Darüber hinaus können die Arrestierten insbesondere von den Sport- und Freizeitangeboten der größeren Anstalten profitieren.”

Das Gebot der Trennung von Jugendstrafgefangenen und Arrestanten hat aus den genannten pädagogischen und kriminalpräventiven Gründen eine solch hohe Bedeutung, dass es nicht im Sinne einer Flexibilisierung zur Reaktion auf schwankende Zahlen der Arrestanten oder Gefangenen aufgegeben werden darf. Eher kann in der temporär nicht voll belegten Arrestanstalt in den leerstehenden Gebäudeteilen über die Aufnahme von sozialpädagogischen Maßnahmen für nicht zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilte Jugendliche nachgedacht werden.

ad § 9a JAVollzG:

Es ist zwar positiv, dass bedürftigen Gefangenen die Kosten für die Fahrt zum Arrestantritt erstattet werden können. Sollte es indessen zu einer Verlegung der Arrestvollzugseinrichtung – etwa als Teil der Jugendanstalt Schleswig- kommen, würde auch die Kostenerstattung nicht sicherstellen, dass die künftigen Arrestanten aus dem Süden oder Westen Schleswig-Holsteins die Anstalt erreichen. Da die Jugendlichen mit ihrer Lebengestaltung ohnehin in der Regel

⁵⁵ S.499 GE.

überfordert sind, sollte der Anfahrtsweg aus allen Teilen Schleswig-Holsteins möglich kurz sein. Hierfür ist der jetzige Standort Neumünster-Moltsfelde ideal.

Ad § 17a JAVollzG

Der Regelungsgehalt des § 17a I erschließt sich – auch unter Berücksichtigung der Gesetzbegründung – nicht.

Nach der Gesetzbegründung⁵⁶ stellt Abs.1 klar, dass sich die Gestaltung des Arrestes und seine Einzelmaßnahmen auch an den in § 16a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründen zu orientieren haben. Sodann zitiert die Begründung § 16a, wonach Jugendarrest neben einer Jugendstrafe zur Bewährung verhängt werden kann, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen, oder geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen. Der Arrest solle, so die Begründung weiter, dazu genutzt werden, eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern. Dazu gehöre neben der entsprechenden Ausgestaltung des Vollzuges auch eine möglichst nahtlose Anschlussbetreuung durch die Jugendgerichtshilfe oder die Bewährungshilfe. Eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit diesen beiden Einrichtungen ist daher anzustreben. Die Zusammenarbeit der Anstalt mit der Bewährungshilfe und anderen Kooperationspartnern ist ohnehin selbstverständlich und muss nicht aus § 16a JGG abgeleitet werden. Dass der Jugendarrest eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen erreichen will, ist auch klar. Werden allerdings in der Begründung Begriffe wie eine “nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen” verwendet, so klingt dies nach einer besonders restriktiven

⁵⁶ S.495 GE.

Behandlung des Gefangenen. Dies wäre aber eine Sonderbehandlung der nach § 16a JGG verurteilten Jugendlichen im Arrest, die weder praktisch umsetzbar noch sinnvoll ist. Vielmehr sind die “§16a JGG-Arrestanten” wie die anderen Jugendlichen in der Jugendarrestanstalt zu behandeln. Ob sich besondere Förderbedarfe ergeben, wird die Jugendarrestanstalt dann bei der Aufnahme im Einzelfall feststellen.

Ad § 28 JAVollzG-E:

Zur Zeit ist eine zwingende Durchsuchung aller Besucher vorgesehen. Hier erscheint es sinnvoll, diese in das Ermessen der Anstaltsmitarbeiter zu stellen. Auch wird in jedem Fall eine Absuchung mit technischen oder sonstigen Mitteln erlaubt. Hier sollten bestimmte Mittel, etwa der Einsatz von Hunden, für bestimmte Verdachtslagen, etwa dem Verdacht des Schmuggels von BtM, vorbehalten werden.

Ad § 39a JAVollzG-E:

Der Einsatz von Störsendern zur Unterbindung von Mobilfunkverkehr erscheint sinnvoll, da immer wieder Handys in die Anstalt geschmuggelt werden können und mit diesen Abreden unter den Arrestgefangenen oder mit der Außenwelt getroffen werden können, die erzieherisch kontraproduktiv oder gar gefährlich sind.

C. Schlussbemerkung

Die Landesregierung legt mit dem Justizmodernisierungsgesetz ein äußerst umfangreiches Gesetz vor, das zahlreiche Einzelgesetze betrifft. Der Gedanke der formal-strukturellen Vereinheitlichung ist hierbei gut nachvollziehbar. Aufgrund der inhaltlich vielfältigen Auswirkungen auf die bundesweit akzeptierte

Vollzugswirklichkeit in Schleswig-Holstein sollten die vorgeschlagenen Änderungen jedoch in den in dieser Stellungnahme genannten Bereichen nach dem Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ in Ruhe überdacht werden.

Der Sprecherrat

Der Neuen Richtervereinigung – LV Schleswig-Holstein